

SATZUNG

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsfrauen, Ratsherren, Fraktionen und ehrenamtlich tätige Personen
in der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589),
hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 13. März 2013 folgende Satzung
beschlossen:

eingearbeitet sind:

- die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014

§ 1 Allgemeines

1. Die kommunale Selbstverwaltung als prägendes politisch-demokratisches Element ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird. Den ehrenamtlich Tätigen sollen und dürfen durch ihre Tätigkeit keine finanziellen Nachteile entstehen. Ziel dieser Satzung ist es nicht ein Entgelt für die Tätigkeit zu zahlen, sondern finanzielle Nachteile für die ehrenamtlich Tätigen zu verhindern.
2. Die Ratsfrauen und die Ratsherren sowie Personen, die ehrenamtlich für die Stadt tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag.
3. Die Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Die Ratsfrauen und die Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Arbeitskreissitzungen von je 50,00 €. Das Sitzungsgeld wird auch für alle weiteren Gremiensitzungen, in die die Ratsfrauen und Ratsherren durch Ratsbeschluss für die Stadt Friesoythe entsandt sind (keine repräsentative Veranstaltungen), gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung und der Reisekosten nach § 13 dieser Satzung.
3. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als drei Monate verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
4. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
5. Wird die Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Vertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden

1. Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwendungsentschädigungen gezahlt:
 - an stellvertrende/r Bürgermeister/in 160,00 €
 - an Fraktionsvorsitzen eine Pauschale von 100,00 € zzgl. je Fraktionsmitglied 5,00 €.
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er die höchste Aufwandsentschädigung und von der/den weiteren 50 %. Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach § 3 Abs. 1 für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der die Geschäfte führende Vertreter die zustehende Entschädigung.

§ 4

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG).

§ 5

Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten Rats- und Ausschussmitglieder bei Benutzung privateigener Personenkraftwagen eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
2. Nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, erhalten auch die Kosten für Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.
3. Für Fahrten innerhalb des Landkreises Cloppenburg erhalten die stellvertretenden Bürgermeister eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 € monatlich.

§ 6

Entschädigungen für Verdienstausschlag, Kinderbetreuungskosten und Nachteilsausgleich

1. Ratsmitglieder erhalten den entstandenen und nachgewiesenen bzw. bei Selbständigen den glaubhaft gemachten Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde erstattet. Auf Antrag erfolgt die Auszahlung an den Arbeitgeber.
2. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, kann ein Nachteilsausgleich mit einem Pauschalstundensatz von 15,00 € pro Stunde gezahlt werden. Der Nachteilsausgleich wird gezahlt, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit der Mandatsträger in zumutbarer Weise seine Verpflichtungen wahrnehmen kann.

3. Im Haushaltsführungsbereich kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
4. Zur Wahrnehmung Ihres Mandates haben Abgeordnete auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen für die Kinderbetreuung. Der Höchstbetrag wird auf 10,00 € je Stunde festgesetzt.
5. Entschädigungen nach § 6 werden grundsätzlich nur für Stunden, die innerhalb der üblichen Tagesarbeitszeiten liegen, gewährt. Diese wird auf die Zeit von montags bis freitags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr einschließlich Wegezeit festgesetzt. Es gilt ein Höchstbetrag für 8 Stunden täglich. Die Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr gewährt. In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darlegung der entstandenen Kosten in Verbindung mit einer Versicherung, dass die Kosten in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind.

§ 7 Auslagen

1. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,00 € im Monat begrenzt.
3. Ratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, haben Anspruch auf Zahlung einer Auslagenpauschale in Höhe von monatlich 15,00 €.

§ 8 Fraktionsbeitrag

Den Fraktionen oder Gruppen im Rat wird ein Fraktionsbeitrag in Höhe einer jährlichen Pauschale von 600,00 € je Fraktion und 30,00 € je Mitglied der Fraktion gezahlt. Damit sind alle Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung abgegolten.

§ 9 Aufwandsentschädigungen und Fahrkosten für die Mitglieder des Umlegungsausschusses

1. Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Sitzung.
2. Die dem Umlegungsausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je Sitzung.
3. Für die erforderlichen Fahrten der Mitglieder wird eine Wegestreckenentschädigung entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Feuerwehr

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
2. Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält, falls er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 €. Ist er gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er neben seiner monatlichen Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister für seine Tätigkeit als stellvertretender Stadtbrandmeister monatlich 45,00 €.
3. Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in
 - a) Feuerwehrsicherheitspunkten von 85,00 €
 - b) Feuerwehrtätigkeitspunkten von 80,00 €
4. Die Aufwandsentschädigung ihrer Vertreter beträgt monatlich 35,00 €.
5. Die monatliche Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger beträgt für
 - a) Sicherheitsbeauftragte in Feuerwehrsicherheitspunkten 30,00 €
 - b) Sicherheitsbeauftragte in Feuerwehrtätigkeitspunkten 25,00 €
 - c) Gerätewarte 25,00 €
 - + Steigerungsbetrag von 5,00 € für jedes Feuerwehrfahrzeug
 - d) Jugendwarte (soweit eine Jugendwehr vorhanden ist) 35,00 €
6. Mit den Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 – 4 sind gleichzeitig sämtliche Auslagen und der Verdienstaufschlag abgegolten.
7. Für Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. erhalten Mitglieder der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € pro Tag.

§ 11

Entschädigung für die Ortsvorsteher

1. Den Ortsvorstehern der Ortschaften Friesoythe, Altenoythe, Markhausen, Gehlenberg, Neuscharrel und Neuvrees wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € gewährt. Daneben erhält jeder Ortsvorsteher jährlich eine Telefonkostenpauschale in Höhe von 100,00 €.
2. Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind zugleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz etwaiger Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstaufschlages abgegolten.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

1. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, sowie den Verdienstaufschlag.
3. Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrt- und Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gezahlt.

§ 13

Reisekosten

Für von den Gemeinden angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsherren und die Ratsfrauen sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung bei Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Friesoythe vom 11. November 2011 außer Kraft.

Friesoythe, den 20. Dezember 2013

Johann Wimberg